

Marktüberwachung im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte am Beispiel von Kohlendioxid-Zylinder für Wassersprudler

Jeder Verbraucher erwartet sichere Produkte - einerlei ob im beruflichen oder privaten Bereich. Und das hat seinen guten Grund, schließlich gehören Sicherheit und Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger zu den bedeutenden und vorrangigen Zielen der Europäischen Union (EU). Wer in Deutschland bzw. der Europäischen Union Haushalts- und Sportgeräte, Spielzeug, Textilien, Möbel, Elektrogeräte und -artikel, Schutzausrüstungen oder auch Maschinen, Chemikalien oder Gaszylinder kauft, soll davon ausgehen können, dass diese in der Regel nicht nur bei sachgerechtem Einsatz, sondern selbst bei einer vorhersehbaren Fehlanwendung keine Gefahr für Gesundheit und Leben bedeuten. Die Praxis lehrt uns aber etwas Anderes. Immer wieder kommt es mit diesen Produkten zu Unfällen über die dann in der Presse kritisch berichtet wird.

Aufgabe der staatlichen Marktüberwachung ist es, solche Produkte zu finden. Dies geschieht zum Einen reaktiv infolge von Verbraucherbeschwerden, als auch aktiv in Form von präventiven Kontrollen bei den entsprechenden Wirtschaftsakteuren. Diese ist keine nationale Besonderheit, sondern existiert in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Jeder kennt die Kartuschen für Wassersprudler. Dabei handelt es sich um Kohlendioxid (CO₂)-Gasflaschen, die in den Geltungsbereich der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) fallen. Diese Verordnung regelt die Konformitätsbewertung, Prüfung, Zulassung, Herstellung, Kennzeichnung, das Inverkehrbringen und Bereitstellen auf dem Markt, die wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen, die Zwischenprüfungen, die Verwendung und die Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten.

Kohlendioxidzylinder sind ein Massenprodukt, das in sehr vielen Haushalten zu finden ist und von zahlreichen unterschiedlichen Vertriebsstellen angeboten wird. Oftmals liegt das eigentliche Hauptgeschäft dieser Vertriebsstellen in einem gänzlich anderen Bereich (Supermärkte, Drogerien, Getränkemärkte, Elektro- und Haushaltswaren) und die Kohlendioxidzylinder werden nur so „nebenbei“ angeboten. Dementsprechend ist hier das Fachwissen entweder gar nicht oder nur sehr spärlich vorhanden.

Hier setzt die Marktüberwachung nach ODV an. Dabei werden die Vertrieber von Kohlendioxidzylindern zum Einen gezielt über ihre Verpflichtungen aus der ODV informiert, zum Anderen werden aber auch die zum Verkauf angebotenen Kohlendioxidzylinder auf Vorschriftenkonformität hin überprüft.

Prinzipiell hat der Vertreiber Folgendes zu beachten:

- Er darf nur ortsbewegliche Druckgeräte bereitstellen, die mit der Pi (π)-Kennzeichnung versehen sind und denen die Konformitätsbescheinigung beigelegt ist.
- Er hat den Hersteller oder den Eigentümer sowie die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass von der CO₂-Druckgaskartusche eine Gefahr ausgeht.
- Er muss beim Verkauf an Privatpersonen eine schriftliche Information aushändigen, die wie folgt aussehen kann:

„Sollten Sie bemerken, dass eine Gefahr von den CO₂-Druckgaskartuschen ausgeht, müssen Sie die Filiale, in der Sie die Druckgaskartusche erworben haben, darüber informieren.“

Üblicherweise wird der Hinweis in das Kassensystem eingepflegt, so dass er automatisch beim Scannen des Produktes auf den Kassenbon aufgedruckt wird. Sollte dies nicht möglich sein, muss allen Kundinnen und Kunden bei jedem Kauf einer CO₂-Kartusche ein Zettel mit den notwendigen Informationen ausgehändigt werden.

Autor:
Bernhard Kiefer
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt
Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel.: 06321/99-1212
E-Mail: bernhard.kiefer@sgdsued.rlp.de